

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Fachakademie für Sozialpädagogik (FakS) vom 14. Juni 1994 (Amtsblatt S. 224), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2014 (Amtsblatt S. 202)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und auf Grund von Art. 27 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), folgende Satzung:

**Art. 1**

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) in der jeweiligen Fassung“ durch die Wörter „Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bildungsabschluß“ jeweils durch das Wort „Bildungsabschluss“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Bildungsabschluß“ durch das Wort „Bildungsabschluss“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dabei werden die Bewerber/Bewerberinnen vier verschiedenen Fallgruppen zugeordnet (Mittlerer Schulabschluss, Hochschulzugangsberechtigung, abgeschlossene Berufsausbildung, sonstige Abschlüsse).“
  - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die Vorrückungsfächer“ durch die Wörter „alle Fächer“ ersetzt.
  - d) Es wird folgender Abs. 10 eingefügt:

„(10) Für Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ wird ein Auswahlverfahren nach den Abs. 1 bis 9 durchgeführt. Sie werden in die Fachakademie aufgenommen, wenn sie mit einem Kooperationspartner am Modellversuch einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.“

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.